Grundpositionen des Sozialverbands VdK Deutschland e.V.

beschlossen auf dem 17. Ordentlichen Bundesverbandstag

vom 13. bis 15. Mai 2014 in Berlin

Armut

Einkommensarmut durch prekäre Beschäftigung und Langzeitarbeitslosigkeit

Bildungs-, Kinder- und Altersarmut

Drohende Armut durch höhere Energiekosten

Notwendigkeit steuerlicher Umverteilung zur wirksamen Armutsbekämpfung

SOZIALVERBAND VdK DEUTSCHLAND

Inhalt

1. Zur Ausgangssituation ... 3
1.1 Vielfältige Facetten von Armut ... 3
1.2 Ungleiche Vermögensverteilung zu Lasten des Staates und der Mehrheit in der Bevölkerung ... 3
1.3 Armutsrisiko ... 3
1.4 Besonderes Armutsrisiko von Frauen ... 4
1.5 Kinderarmut ... 4
1.6 Bildung ... 4
1.7 Arbeitslosigkeit als Armutsrisiko ... 6
1.8 Armut im Alter und bei Erwerbsminderung ... 6
1.9 Verfestigung prekärer Beschäftigung gegenüber Normalarbeitsverhältnissen ... 6
1.10 Energiekosten ... 7

2 Gesamtkonzept zur Bekämpfung und Vermeidung zunehmender Armut ... 8
2.1 Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen ... 8
2.2 Steuerliche Umverteilung ... 8
2.2.1 Steuerliche Umverteilung zur Finanzierung einer aktiven Sozialpolitik ... 8
2.2.2 Spitzensteuersatz ... 9
2.2.3 Vermögenssteuer ... 9
2.2.4 Börsenumsatzsteuer ... 9
2.2.5 Steuerflucht und Steuerhinterziehung ... 10
2.2.6 Steuerfreiheit des Existenzminimums ... 10
2.2.7 Mehrwertsteuer ... 10
2.3 Existenzsichernde Erwerbstätigkeit und gute Arbeit ... 10
2.3.1 Entgeltgleichheit für Frauen ... 11
2.3.2 Mindestlohn ... 11
2.3.3 Geringfügige Beschäftigung ... 11
2.3.4 Leiharbeit ... 11
2.3.5 Befristete Arbeitsverhältnisse ... 12
2.3.6 Verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ... 12
2.3.7 Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit ... 12
2.3.8 Öffentlich geförderter Arbeitsmarkt ... 12
2.4 Leistungen der Grundsicherung der Grundsicherungssysteme und Sozialhilfe ... 13
2.4.1 Bürgergeld keine geeignete Alternative ... 13
2.4.2 Weiterentwicklung der Mindestsicherungssysteme ... 13
2.4.2.1 Regelsätze ... 13
2.4.2.2 Bedarfsgemeinschaften ... 13
2.4.2.3 Kinderzuschlag ... 14
2.4.2.4 Wiedereinführung einmaliger Leistungen ... 14
2.4.2.5 Ausgestaltung des Mehrbedarfs ... 14
2.4.2.6 Freibeträge für und bei eigener Vorsorge ... 14
2.4.2.7 Regelbedarfsstufe 3 ... 14
2.4.2.8 Beschränkung der zeitlichen Anwendbarkeit des § 44 SGB X in der Grundsicherung für Arbeitssuchende ... 15
2.5 Kinderarmut ... 15
2.5.1 Familienunterstützende Infrastruktur ... 15
2.5.2 Neue inklusive Schulkonzepte ... 16
2.5.3 Weiterentwicklung der beruflichen Ausbildung ... 16
2.5.4 Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung ... 16
2.6 Vermeidung von Altersarmut ... 16
2.6.1 Ursachenbezogener Ansatz ... 17
2.6.2 Der Rente vorgelagerte Maßnahmen ... 17
2.6.3 Umkehr in der Rentenpolitik ... 17
2.7 Drohende Armut durch steigende Energiekosten ... 18

1. Zur Ausgangssituation

1.1 Vielfältige Facetten von Armut

Armut hat viele Facetten und Ursachen. Hierzu gehören Faktoren wie Einkommen, Erwerbschancen und Erwerbsbeteiligung, Lebensalter, familiäres und soziales Umfeld, soziale Herkunft, Bildung und Gesundheit. Armut ist verbunden mit Ungleichheiten und Benachteiligungen. Armen Menschen werden in der Gesellschaft in großem Umfang Teilhabe und Entwicklungsmöglichkeiten vorenthalten.

1.2 Ungleiche Vermögensverteilung zu Lasten des Staates und der Mehrheit in der Bevölkerung

Während das Nettovermögen des deutschen Staates zwischen Anfang 1992 und 2009 um knapp 700 Mrd. € zurückging, hat sich das Nettovermögen der privaten Haushalte von knapp 4,6 auf fast 10 Billionen € mehr als verdoppelt. Zwischen 2007 und 2012 stieg das private Nettovermögen um 1,4 Billionen €.[1]

Die Haushalte in der unteren Hälfte der Verteilung verfügen nur über gut 1 % des gesamten Nettovermögens, während die vermögensstärksten 10 % der Haushalte mehr als die Hälfte des gesamten Nettovermögens auf sich vereinen. Der Anteil des obersten Zehntels der Bevölkerung ist dabei im Zeitverlauf immer weiter gestiegen.

1.3 Armutsrisiko

Die Armutsrisikoquote der Bevölkerung in Deutschland stieg bis zum Jahr 2005 an und hat sich ab dem Jahr 2007 je nach Datengrundlage zwischen 14 und 16 % verfestigt.

Fast jede sechste Person – das entsprach 16,1 % der Bevölkerung oder rund 13 Millionen Menschen – war in Deutschland im Jahr 2011 armutsgefährdet.[2]

Insgesamt ist das Armutsrisiko in Deutschland regional sehr unterschiedlich. Deutliche Unterschiede zeigen sich weiterhin zwischen Ost- und Westdeutschland: Hatten im Jahr 2010 im früheren Bundesgebiet (ohne Berlin) 13 % der Bevölkerung ein erhöhtes Armutsrisiko, waren in den neuen Ländern (einschließlich Berlin) 19 % der Menschen armutsgefährdet.

Von einem relativ geringen Einkommen besonders betroffen sind nach dem 4. Armuts- und Reichtumsbericht vor allem Jugendliche, junge Erwachsene und Personen in Haushalten von Alleinerziehenden und Langzeitarbeitslose.[3]

---

[1] 4. Armuts- und Reichtumsbericht

[2] Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 25.10.2013
Eine Person gilt nach der EU-Definition für EU als armutsgefährdet, wenn sie über weniger als 60 % des mittleren Einkommens der Gesamtbevölkerung verfügt (Schwellenwert für Armutsgefährdung). 2011 lag der Schwellenwert für eine allein lebende Person in Deutschland bei 980 € im Monat (11.757 € im Jahr), für zwei Erwachsene mit zwei Kindern unter 14 Jahren bei 2.058 € im Monat (24.690 € im Jahr). Staatliche Sozialleistungen sind in den Einkommen bereits enthalten, Steuern und Sozialabgaben sind abgezogen.

[3] 4. Armuts- und Reichtumsbericht

1.4 Besonderes Armutsrisiko von Frauen

Frauen haben ein höheres Armutsrisiko als Männer. Dies gilt ausnahmslos für alle Altersgruppen. So lag die Armutsquote im Jahr 2011 für die weibliche Bevölkerung unter 18 Jahren mit 15,7 % zwar unter dem Bundesdurchschnitt, jedoch höher als die für die gleichaltrige männliche Bevölkerung (14,8 %). Bei Männern ab 65 Jahren fiel das Armutsrisiko im Jahr 2011 mit 13,3 % deutlich geringer aus als im Bundesdurchschnitt, bei den Frauen derselben Altersklasse lag die Quote mit 16,6 % jedoch darüber. Ähnlich hohe Unterschiede zwischen den beiden Geschlechtern ergaben sich auch in der Altersklasse zwischen 18 und 64 Jahren (Männer: 15,5 %; Frauen: 17,7 %). Fast jede dritte allein lebende Frau (32,7 %) war 2011 armutsgefährdet.[4]

1.5 Kinderarmut

Im September 2010 waren 1,72 Mio. Kinder unter 15 Jahren auf SGB-II-Leistungen angewiesen. Die SGB-II-Bezugsquote für Kinder liegt mit 16 % deutlich über derjenigen der Gesamtbevölkerung (10 %). In Deutschland lebt fast jedes 4. Kind unter 15 Jahren in einem Haushalt, der – bezogen auf die 60%-Armutsschwelle – einkommensarm ist und/oder SGB-II-Leistungen bezieht. Ein erhöhtes Risiko, von SGB-II-Leistungen leben zu müssen, haben insbesondere jüngere Kinder oder solche, die in Alleinerziehenden-Haushalten leben, mehrere Geschwister haben oder deren Eltern eine der folgenden Merkmale aufweisen: Migrationshintergrund, niedriger Bildungsabschluss und/oder eine unzureichende oder gar keine Arbeitsmarktintegration. Einkommensarme oder hilfebedürftige Kinder sind in ihrem Lebensstandard stärker eingeschränkt als Kinder in gesicherten Einkommensverhältnissen. Die Grundversorgung ist zwar für den Großteil der Kinder in SGB-II-Haushalten gewährleistet. Bei höherwertigen Konsumgütern, der Möglichkeit, finanzielle Rücklagen zu bilden, sowie bei sozialer und kultureller Teilhabe treten jedoch größere Defizite auf.[5]

Weit mehr als ein Drittel (38,8 %) der Personen, die in Haushalten von Alleinerziehenden lebten, waren im Jahr 2011 armutsgefährdet. Diese soziale Gruppe wies damit unter allen Haushaltstypen das höchste Armutsrisiko auf.[6]

1.6 Bildung

Die Bildungsausgaben stiegen im Jahr 2010 auf 172,3 Milliarden € (2009: 164,6 Milliarden €) und der Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) nahm – bei einem um 3,9 % gestiegenen BIP – von 6,9 auf 7,0 % zu. Diese Entwicklung wurde durch das Zukunftsinvestitionsgesetz und andere Sonderprogramme begünstigt. Eine hinreichende Finanzierung des Bildungswesens muss auch über die Dauer der Sonderprogramme hinaus gesichert werden.[7]

In Anbetracht der engen Verknüpfung zwischen der Situation im Elternhaus eines Kindes und dem (schulischen) Lernerfolg kommt den Bedingungen des häuslichen Aufwachsens eine besondere Bedeutung zu. In einem bildungsfernen Elternhaus, einer finanziellen oder einer sozialen Notlage wachsen in Deutschland, trotz erkennbarer Verbesserungen in den letzten Jahren, noch immer 29 % aller Kinder

---

[4] Statistisches Bundesamt a.a.O.
[5] IAB Kurzbericht 6/2012, „Bedürftige Kinder und ihre Lebensumstände"
[6] Statistisches Bundesamt a.a.O.
[7] Bildungsbericht 2012

und Jugendlichen auf. Von allen drei Risikolagen betroffen sind 3 % aller Kinder und Jugendlichen.[8]

Die bundesweite Betreuungsquote beträgt **für unter 3-Jährige** 25 %, 20 % in West- und 47 % in Ostdeutschland. Der ab August 2013 geltende Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für 1- und 2-Jährige verlangt von Bund, Ländern und Gemeinden weiterhin erhebliche Anstrengungen, um ein bedarfsdeckendes Angebot zu schaffen. Dazu gehört auch, die Unterschiede zwischen sozialen Gruppen zu verringern, da insbesondere unter 3-jährige Kinder von Migranten nur zu 14 % und damit verhältnismäßig selten Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen.

Inzwischen sind mehr als die Hälfte aller Schulen Ganztagsschulen, allerdings größtenteils in offener Form. Insbesondere bei der verbindlichen Form der Ganztagsschule kann sie mit ihren ergänzenden Angeboten zum Ausgleich sozialer Unterschiede beitragen.

Zwischen den Jahren 2000 und 2010 hat sich der Schüleranteil mit sonderpädagogischem Förderbedarf, der integrativ in sonstigen allgemeinen Schulen unterrichtet wird, von 14 auf 29 % verdoppelt. Eine zeitgleiche Verringerung des Förderschulbesuchs zeichnet sich gegenwärtig aber nur in wenigen Ländern ab.

Die Zahl der Jugendlichen, die die Schule verlassen, ohne mindestens den Hauptschulabschluss erreicht zu haben, konnte – in allen Schularten – weiter gesenkt werden: 2010 waren es 6,5 % der gleichalterigen Bevölkerung. In Anbetracht der Tatsache, dass der Anteil leseschwacher 15-Jähriger dreimal höher ausfällt, lässt dies auf einen nicht unbedeutenden Anteil an Jugendlichen schließen, die bei Schulabschluss nur über basale (Lese-)Kompetenzen verfügen.

Der **Anteil von Personen ohne Schul- und ohne Berufsabschluss ist an der Bevölkerung** nach wie vor hoch. In der Altersgruppe der 30- bis 35-Jährigen beträgt dieser Anteil bei den Männern 2010 17,5 %. Der Vergleich dieser Altersgruppe mit den 60- bis unter 65-Jährigen zeigt, dass bei den Männern in der jüngeren Altersgruppe der Anteil ohne Berufsabschluss um 6 Prozentpunkte höher ist als in der älteren, bei den Frauen ist er um 7 Prozentpunkte niedriger.

Die Situation von Bildungsbenachteiligten in der Berufsbildung ist weiterhin schwierig. Auch 2011 münden noch ca. 300.000 Jugendliche ins Übergangssystem ein. Nach wie vor wechseln vor allem Jugendliche mit maximal Hauptschulabschluss in den westdeutschen Flächenländern sowie ausländische Jugendliche in das Übergangssystem.

Die Jugendarbeitslosigkeitsquote ist 2010 in Deutschland deutlich niedriger als im OECD-Mittel und in den anderen europäischen Ländern. Dennoch haben einzelne Gruppen von Ausbildungsabsolventen Probleme bei der Arbeitsmarktintegration – vor allem beim Finden einer ausbildungsadäquaten Tätigkeit. Insbesondere in Ostdeutschland werden drei Jahre nach Ausbildungsabschluss gut die Hälfte der Absolventen nicht ausbildungsadäquat beschäftigt. Dies verweist auf große Passungsprobleme zwischen Ausbildung und Arbeitsmarkt, die wiederum auf die Attraktivität der Fachkräfteausbildung zurückschlagen.

Mit steigendem Niveau des Schul- und Berufsabschlusses erhöhen sich die Erträge von Bildung. Die Erwerbsquote der Personen steigt bei höherem Abschluss, ebenso das monatliche Verdiensteinkommen; es sinkt das Risiko von Arbeitslosigkeit. Auf die gesellschaftliche Teilhabe wirkt sich die Erhöhung des Bildungsniveaus positiv aus, weil die Mitgliedschaft in Organisationen, das gesellschaftliche Engagement und die politische Beteiligung mit dem Bildungsstand steigen.

---

[8] Bildung in Deutschland 2012

Nach dem Berufsbildungsbericht 2011 schlossen 2009 14.012 Jugendliche mit Behinderungen einen Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf (292 weniger als noch 2008) ab. Dagegen nahmen 2010 50.700 Jugendliche an einer berufsfördernden Maßnahme mit dem Ziel eines Berufsabschlusses teil. 26.800 Jugendliche befanden sich im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt. 17.300 waren in berufsvorbereitenden Maßnahmen und 243.278 im Arbeitsbereich.

1.7 Arbeitslosigkeit als Armutsrisiko

Differenziert nach dem überwiegenden Erwerbsstatus im Einkommensjahr 2011 zeigen die Ergebnisse aus LEBEN IN EUROPA (EU-SILC) 2012, dass mit 69,3 % weit mehr als zwei Drittel der Menschen armutsgefährdet waren, die in Haushalten von überwiegend Arbeitslosen lebten. Personen in Haushalten von überwiegend Erwerbstätigen waren dagegen nur zu 7,8 % betroffen.[9]

1.8 Armut im Alter und bei Erwerbsminderung

Am Jahresende 2012 bezogen fast 900.000 volljährige Menschen in Deutschland Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Davon bezogen knapp 465.000 Personen über 65 Jahre Leistungen der Grundsicherung im Alter. Diese Zahl der Hilfebezieher stieg im Vergleich zum Vorjahr um 6,6 %. Auf diese Leistung sind insbesondere westdeutsche Frauen angewiesen.[10]

Neben diesen 465.000 Empfängern von Grundsicherung im Alter über 65 Jahre gab es am Jahresende 2012 rund 435.000 Empfänger von Grundsicherung wegen dauerhafter Erwerbsminderung.

36,6 % aller Personen in den Haushalten von Erwerbsminderungsrentnern sind armutsgefährdet. Besonders armutsgefährdet sind Erwerbsminderungsrentner in Einpersonenhaushalten. Ihre Armutsgefährdungsquote liegt bei 49,6 %.[11]

Ein zusätzliches Verarmungsrisiko im Alter besteht bei eintretender Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit. Bis 2030 wird sich der Anteil der Pflegebedürftigen an der Gesamtbevölkerung von derzeit 2,6 % auf 4,4 % fast verdoppeln. Ein besonderes Problem besteht in der Zunahme der Demenzerkrankungen, einer Behinderung, die eine intensive Betreuung erforderlich macht.

Im Jahr 2011 erhielten in Deutschland rund 423.000 Menschen Hilfe zur Pflege. Gegenüber 2010 stieg die Zahl der Empfänger um 2,9 %. Die Träger der Sozialhilfe gaben 2011 rund 3,1 Milliarden € für diese Leistungen aus, 4,6 % mehr als im Vorjahr.[12]

1.9 Verfestigung prekärer Beschäftigung gegenüber Normalarbeitsverhältnissen

Bis Mitte der 1990er Jahre sind die Löhne bei fast allen Gruppen am Arbeitsmarkt gestiegen. Seither sind sie im Durchschnitt deutlich langsamer gestiegen. Dabei nahmen die Reallöhne am unteren Ende der Lohnskala ab, während sie am obe-

[9] Statistisches Bundesamt a.a.O.
[10] Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 356 vom 22.10.2013
[11] DRV-Schrift Band 99: Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung, Projektbericht I zur Studie. 1. Auflage, Erscheinungsdatum: November 2012
[12] https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/01/PD13_027_221.html

ren Ende zunahmen. Zugleich hat sich die Erwerbslandschaft grundlegend gewandelt. Sogenannte atypische Beschäftigungsverhältnisse legten in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich zu.

Besonders besorgniserregend ist die Ausdehnung des Niedriglohnbereichs. Im Jahr 2011 arbeiteten 23,9 % – fast ein Viertel – aller abhängig Beschäftigten in Deutschland für einen Niedriglohn von unter 9,14 € (bundesweite Niedriglohnschwelle). Die Zahl der Niedriglohnbeschäftigten betrug im Jahr 2011 fast 8,1 Millionen. Die durchschnittlichen Stundenlöhne im Niedriglohnsektor lagen auch im Jahr 2011 mit 6,46 € in West- und 6,21 € in Ostdeutschland weit unter der Niedriglohnschwelle. Mehr als jede/r fünfte Beschäftigte hätte bei Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 € pro Stunde Anspruch auf eine Lohnerhöhung.[13]

Die Ungleichheit in der unteren Hälfte der Lohnverteilung ist damit hierzulande größer als im weit überwiegenden Teil der EU-Länder.[14]

Der Bestand an sozialversicherungspflichtigen Teilzeitstellen ist von Juni 2006 bis Juni 2011 um 25 % gestiegen. Die Teilzeitquote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist im gleichen Zeitraum von 3 auf 20 % gestiegen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten dagegen nur um 4 %. Im Juni 2011 waren 83 % der Teilzeitbeschäftigten Frauen. Bei den Neueinstellungen im Jahr 2012 handelt es sich mit über 18 % um Teilzeitarbeitsplätze, die zu drei Vierteln mit Frauen besetzt wurden. Im Mikrozensus 2011 gaben 16 % der Teilzeitbeschäftigten an, dass sie auf dem Arbeitsmarkt keine entsprechende Vollzeitstelle finden konnten.[15] Es gibt einen relativ konstanten Anteil von etwa einem Fünftel der Teilzeitbeschäftigten, die eine Vollzeitbeschäftigung suchen (unfreiwillig Teilzeitbeschäftigte). Dies betrifft Männer prozentual häufiger als Frauen. Zudem zeigen Erhebungen, dass nicht wenige teilzeitbeschäftigte Frauen zwar nicht in Vollzeit, aber doch gerne mehr Stunden arbeiten würden.[16]

Immer mehr Menschen sind trotz Erwerbsfähigkeit auf Arbeitslosengeld II angewiesen. Im April 2012 gab es 4,5 Mio. erwerbsfähige Empfänger von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II). Davon waren etwa 1,3 Mio. Personen erwerbstätig (sog. Aufstocker). Im Jahr 2007 gab es 23 % Aufstocker, bis 2011 ist ihr Anteil auf 29 % angestiegen.[17]

1.10 Energiekosten

Seit 2005 haben sich im Bundesdurchschnitt die Stromkosten um 44 % erhöht. Gleichzeitig sind in diesem Zeitraum die Kosten für Heizöl um 61 %, für Gas um 31 % und für Fernwärme um 45 % gestiegen.[18] In 2010 waren ca. 600.000 Menschen von Stromsperren betroffen.[19]

Die Energiepreisentwicklung belastet vor allem Niedrigeinkommenbezieher und Haushalte, die Grundsicherungsleistungen erhalten. Neben Hartz IV-Beziehern sind das Sozialhilfebezieher, Grundsicherungsempfänger (im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung) und Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld sowie Geringverdiener. Dies sind insgesamt fast 8 Mio. Personen.

---

[13] IAQ-Report 2013, 01, Niedriglohnbeschäftigung 2011
[14] IAB-Kurzbericht 15/2013, Deutsche Geringverdiener im europäischen Vergleich
[15] IAB-Kurzbericht 19/2013, Neueinstellungen in Teilzeit
[16] IAB Kurzbericht: Aufstocker im SGB II. Steinig und lang – der Weg aus dem Leistungsbezug. 14/2013AB-Forum, Spezial 2013, Was am Arbeitsmarkt angepackt werden muss
[17] IAB Kurzbericht: Aufstocker im SGB II. Steinig und lang – der Weg aus dem Leistungsbezug. 14/2013
[18] Der Paritätische Gesamtverband: Energie für alle. Oktober 2012, Seite 2
[19] Verbraucherzentrale NRW: Energiearmut bekämpfen, Daseinsvorsorge sichern, April 2013, Seite 2

2 Gesamtkonzept zur Bekämpfung und Vermeidung zunehmender Armut

Es müssen notwendige Schritte und Maßnahmen eingeleitet werden, um drohende Armut erst gar nicht entstehen zu lassen und bestehende Armut wirksam zu bekämpfen. Der Sozialverband VdK fordert hierzu ein Gesamtkonzept auf dem Gebiet der Sozialpolitik, der Arbeitsmarktpolitik, der Gesundheitspolitik und der Bildungspolitik. Grundzüge hierzu sind nachfolgend dargestellt.

2.1 Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen

Das Zusammenwirken von Kooperations-, Mischfinanzierungs- und Aufgabenübertragungsverbot verhindert eine an sich notwendige und sinnvolle Kooperation zwischen dem Bund, der gesetzgeberisch den Rahmen vorgibt, und den Kommunen als regionalen Verwaltungseinheiten. So ist die Umsetzung der schulischen Inklusion ohne zusätzliche Finanzierung durch den Bund nicht realistisch.

Der Sozialverband VdK fordert daher, dass durch Änderungen im Grundgesetz neue Kooperationsmöglichkeiten geschaffen werden, die die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen in zentralen Feldern wie der Bildungspolitik ebenso wie auch Finanzzuweisungen des Bundes unmittelbar an die Kommunen ermöglichen.

2.2 Steuerliche Umverteilung

2.2.1 Steuerliche Umverteilung zur Finanzierung einer aktiven Sozialpolitik

Während sich das Nettovermögen der privaten Haushalte von knapp 4,6 auf fast 10 Billionen € mehr als verdoppelt hat, ist das Nettovermögen des deutschen Staates zwischen Anfang 1992 und 2009 um knapp 700 Mrd. € zurückgegangen.

Die deutsche Schuldenbremse entfaltet ab 2016 für den Bund und 2020 für die Länder ihre volle Wirkung. Die Länder dürfen dann gar keine neuen Schulden aufnehmen. Die Neuverschuldung des Bundes ist auf 0,35 % des Bruttoinlandproduktes begrenzt. Während sich die bereits festgeschriebene Schuldenbremse nur auf Bund und Länder bezieht, berücksichtigt der EU-Fiskalpakt alle öffentlichen Schulden. Dazu zählen **auch die Schulden von Kommunen und Sozialsystemen.**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund befürchtet, dass nach Umsetzung des Fiskalpakts die Kommunen bereits 2014 nicht mehr handlungsfähig sind, weil ihnen das Geld fehlt.

Der Finanzplan des Bundes bis 2016 sieht vor, dass schon bis 2016 ein ausgeglichener Haushalt ohne Neuverschuldung erreicht werden soll. Hierzu sollen die Bundeszuschüsse an die Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung gekürzt werden, ohne dass die Sozialversicherungsbeiträge steigen sollen. Zusätzlich sollen der Beitragssatz in der Rentenversicherung und die Steuern gesenkt werden.

Dies bedeutet, dass für notwendige Leistungsverbesserungen kaum finanzielle Spielräume bleiben. Bei einem erneuten Einbruch der Konjunktur wären sogar weitere Leistungskürzungen notwendig. Dies ist der falsche Weg. Durch eine aktive Sozialpolitik muss der immer tieferen sozialen Spaltung entgegengewirkt

werden. Eine solche aktive Sozialpolitik ist auch in Zeiten von Schuldenkrise, Schuldenbremse und Haushaltskonsolidierung durch eine gerechtere Steuerpolitik finanzierbar.

2.2.2 Spitzensteuersatz

Die progressive Einkommensbesteuerung soll gerade zu einem sozialen Ausgleich zwischen Beziehern geringer und hoher Einkommen beitragen (Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit). Demgegenüber ist in Deutschland bei den besonders Reichen sogar eine sinkende Steuerbelastung festzustellen. Deutschlands „Superreiche" zahlen durchschnittlich nur 29 % Steuern von ihrem Einkommen. Eine ganze Reihe von Ländern haben in den vergangenen Jahren den Spitzensteuersatz erhöht, allen voran Großbritannien von 40 auf 50 %. Vom Steueraufkommen her hat die 2007 eingeführte Reichensteuer als erhöhte Einkommensteuer nur symbolische Wirkung.

Der Sozialverband VdK hält deshalb eine **Anhebung des Spitzensteuersatzes** für erforderlich. Eine Anhebung von 42 % auf 53 % würde nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung jährliche Mehreinnahmen von 10 Mrd. € bringen.[20]

2.2.3 Vermögensteuer

Trotz der zunehmend ungleichen Vermögensverteilung wird die Vermögensteuer nicht mehr erhoben, weil das Bundesverfassungsgericht sie 1995 für verfassungswidrig erklärte. Grund hierfür war allein die bevorzugte steuerliche Behandlung von Immobilien gegenüber Geldvermögen. Hintergrund ist, dass die der Grundstücksbewertung zugrunde liegenden Verkehrswerte seit 1964 nicht mehr aktualisiert worden sind. Auch nach einer Korrektur der Verkehrswerte für eine Vermögensteuerbemessung könnte durch Freibeträge sichergestellt werden, dass Haus- und Grundbesitzer nicht unzumutbar belastet werden. Ebenso könnten Sparer und Familienbetriebe durch Freibeträge geschützt werden.

Der Sozialverband VdK fordert, dass die1997 faktisch abgeschaffte **Vermögensteuer in modifizierter Form wieder eingeführt** wird.

2.2.4 Börsenumsatzsteuer

Börsenumsätze unterliegen anders als der Mehrwert etwa in Handel oder Industrie keiner Besteuerung. Dies ist systematisch nicht gerechtfertigt. Auch in Anbetracht dessen, dass die Banken zu den Verursachern der größten Wirtschafts- und Finanzkrise zählen, ist es nicht nachvollziehbar, dass Finanzumsätze privilegiert und die Verluste von der Allgemeinheit zu tragen sind.

Der Sozialverband VdK fordert daher als Beitrag zur Regulierung der Finanzmärkte, die bis 1991 bestehende **Börsenumsatzsteuer wieder einzuführen**.

2.2.5 Steuerflucht und Steuerhinterziehung

Es müssen **verstärkt Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung** und die Verschiebung von Vermögen in ausländische Steueroasen getroffen werden.

---

[20] DIW Wochenbericht Nr. 46, 2011 S. 6

2.2.6 Steuerfreiheit des Existenzminimums

Das **soziokulturelle Existenzminimum muss steuerfrei gestellt** werden. Dazu muss der notwendige Bedarf insbesondere auch für Kinder **realitätsgerecht ermittelt** werden, weil das sozialhilferechtlich definierte Existenzminimum hierfür Maßgröße ist. Hier besteht erheblicher Korrekturbedarf.

Bei Familien sind darüber hinaus der Betreuungs- sowie der Erziehungsbedarf eines Kindes von der Einkommensteuer zu verschonen.

2.2.7 Mehrwertsteuer

Der Mehrwertsteuersatz auf lebenswichtige Güter wie Arzneimittel und Energie muss reduziert werden.

2.3 Existenzsichernde Erwerbstätigkeit und gute Arbeit

Die Integration in das Arbeitsleben hat eine Schlüsselfunktion, um Teilhabe- und Verwirklichungsschancen für alle Haushaltsmitglieder zu eröffnen und insbesondere Kinderarmut zu vermeiden. Erwerbstätigkeit ist ebenfalls wichtig, um spätere Altersarmut zu vermeiden.

Insbesondere am unteren Rand der Lohnverteilung hat sich zwischen Arbeitslosigkeit und Normalarbeitsverhältnis ein Bereich von prekärer, atypischer Beschäftigung entwickelt. Hier fallen niedrige Bezahlung, Perspektivlosigkeit, schlechte Arbeitsbedingungen und wiederkehrende Arbeitslosigkeit zusammen.

Ziel der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik muss daher die nachhaltige Verbesserung von Erwerbsbiografien sein. Ziel muss vor allem eine möglichst kontinuierliche Erwerbstätigkeit und ein auskömmliches Einkommen sein. Dabei kommt es auch darauf an, die Qualität der Beschäftigung kontinuierlich zu verbessern.[21]

2.3.1 Entgeltgleichheit für Frauen

In Deutschland liegt der durchschnittliche Bruttostundenlohn von Frauen etwa 22 % unter dem der Männer.

Der Sozialverband VdK fordert daher, gesetzliche Regelungen zur Durchsetzung der Entgeltgleichheit zu schaffen.

2.3.2 Mindestlohn

Im Jahr 2012 verdienten etwa 5,2 Mio. Arbeitnehmer deutlich weniger als 8,50 € die Stunde.[22] In der EU gibt es neben Deutschland nur in Dänemark, Finnland, Italien, Österreich und Schweden keinen Mindestlohn. Es wurden zwar komplizierte Verfahren geschaffen, um in einzelnen Branchen Mindestlöhne festsetzen zu können.[23] So können die Tarifpartner für einzelne Branchen Mindestlöhne aushandeln, die dann vom Bundesarbeitsministerium für allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn mindestens 50 % der Arbeitnehmer dieser Branche in (freiwillig)

[21] IAB-Forum Spezial 2013, Was am Arbeitsmarkt angepackt werden muss

tarifgebundenen Betrieben angestellt sind. Es gibt aber insbesondere im Osten immer weniger tarifgebundene Unternehmen. Auch sind Tarifverträge mit Tiefstlöhnen möglich. Der noch nicht für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag für Friseure sieht im Osten eine Lohnuntergrenze von 6,50 € vor.

Der Sozialverband VdK fordert deshalb, dass ein gesetzlicher Mindestlohn von mindestens 8,50 € als einheitliche Lohnuntergrenze über alle Branchen hinweg eingeführt wird. Perspektivisch muss der Mindestlohn sicherstellen, dass Beschäftigte in Vollzeit mit dem Arbeitseinkommen für den Lebensunterhalt sorgen können und darüber hinaus eine angemessene Alterssicherung aufbauen können.

2.3.3 Geringfügige Beschäftigung

Mit den Hartz-IV-Reformen wurden Minijobs erweitert, da sie als Brücke in ein Normalarbeitsverhältnis angesehen wurden. Der Gesetzgeber hat zum 1. Januar 2013 die Geringfügigkeitsgrenze von 400 auf 450 € erhöht. Zwar wurde eine grundsätzliche Rentenversicherungspflicht eingeführt, auf die der Betroffene aber verzichten kann.

Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass Minijobs zwar die Flexibilität für Unternehmen erhöhen und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, aber in der Regel keine Brücke in die reguläre Beschäftigung bilden.[24] Von den 7,4 Mill. Minijobs werden nur ca. 2,5 Mill. in einer Nebentätigkeit ausgeübt. Viele reguläre Arbeitsplätze vor allem im Dienstleistungssektor werden durch Minijobs ersetzt. Frauen, die neben Kindererziehung oder Pflege erwerbstätig sind oder danach wieder erwerbstätig sein wollen, werden in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gedrängt. Mit einem Anteil von 70 % sind Minijobs vor allem eine Frauendomäne. Mehr als drei Viertel der Minijobber bekommen weniger als 8,50 € Stundenlohn. Durch Lohnabschläge kommt der Vorteil durch die Steuer- und Abgabenbefreiung nicht den Beschäftigten im Minijob, sondern den Unternehmen zugute.[25]

Aus Sicht des Sozialverbands VdK sollte der Missbrauch von Minijobs verhindert werden. Zur Förderung des Ehrenamts sollten im gemeinnützigen ehrenamtlichen Bereich Sonderregelungen gelten.

2.3.4 Leiharbeit

Leiharbeit und Zeitarbeit müssen gesetzlich beschränkt werden. Arbeitsrechtlich müssen Leiharbeitnehmer weitgehend mit Festangestellten gleichgestellt werden.

2.3.5 Befristete Arbeitsverhältnisse

Befristete Arbeitsverhältnisse sollten auf ein notwendiges Maß zurückgeführt werden und nur dann möglich sein, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.

Im Teilzeit- und Befristungsgesetz sollten daher die Möglichkeiten zur Befristung ohne Sachgrund gestrichen werden. Notwendig ist zumindest eine Begrenzung der Befristung auf maximal 6 Monate.

---

[22] DIW Berlin, Pressemitteilung vom 29.01.2014
[23] Derzeit gibt es in Deutschland in 14 Wirtschaftszweitgen mit fast 5 Mill. Beschäftigten Mindestlöhne
[24] Dritter Armuts- und Reichtumsbericht S. 74
[25] Dorothea Voss, Claudia Weinkopf „Niedriglohnfalle Minijob" in WSI-Mitteilungen 1/2012, S. 9

2.3.6 Verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Partnern, die innerhalb der Familie Kinder erziehen oder Angehörige pflegen, muss ermöglicht werden, eine existenzsichernde Beschäftigung auszuüben. Hierzu sind umfassende Maßnahmen notwendig. Dazu gehören

- die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Pflegezeit ähnlich wie bei der Elternzeit verbunden mit einer Lohnersatzleistung,
- ein Rechtsanspruch von Teilzeitbeschäftigten, die Kinder erziehen oder Angehörige pflegen, ihre Arbeitszeit bis auf Vollzeit auszuweiten sowie
- flexible Arbeitszeiten,
- vermehrte Angebote zur Telearbeit und
- ein qualitativ und quantitativ angemessenes und bezahlbares Betreuungsangebot für Kinder und pflegebedürftige Angehörige.

2.3.7 Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit

Langzeitarbeitslose haben die größten Probleme, wieder einen Arbeitsplatz zu erlangen. Über eine Million Menschen sind mehr als ein Jahr arbeitslos, fast 500.000 Menschen länger als zwei Jahre und ca. 200.000 sogar vier Jahre ohne Arbeit. Die Hälfte davon befindet sich in der Grundsicherung. Neben dem langen Bezug von Arbeitslosengeld II kommen bei vielen weitere Vermittlungshemmnisse wie ein Alter von über 50 Jahren, gesundheitliche und behinderungsbedingte Probleme oder geringe bzw. dem Arbeitsmarkt nicht mehr angepasste Qualifikationen hinzu. Nach Analysen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung halbiert sich die Wahrscheinlichkeit einer Integration auf dem regulären Arbeitsmarkt mit jedem weiteren Vermittlungshemmnis. Neben Erwerbsminderung und Beschäftigung im Niedriglohnbereich ist Langzeitarbeitslosigkeit ein Hauptrisiko für künftige Altersarmut.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK muss es primäre Aufgabe der aktiven Arbeitsmarktpolitik im SGB II und SGB III sein, die Chancen von Langzeitarbeitslosen zu erhöhen, wieder in Beschäftigung zu kommen. Hierzu sollten insbesondere verstärkt Weiterbildungsmaßnahmen eingesetzt werden, um die Integrationschancen dieses Personenkreises nachhaltig zu verbessern.

2.3.8 Öffentlich geförderter Arbeitsmarkt

Auch bei einer guten wirtschaftlichen Entwicklung und zunehmendem Fachkräftebedarf gibt es eine beträchtliche Gruppe von Langzeitarbeitslosen, die so gut wie keine Chance haben, wieder eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt zu finden.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK ist es staatliche Aufgabe, diese Menschen nicht dauerhaft von Arbeit auszuschließen, sondern ihre Teilhabe und soziale Inklusion sicherzustellen. Hier besteht in dem System der Grundsicherung dringender Handlungsbedarf.

Notwendig ist insbesondere die Schaffung eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors, der besonders schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen eine faire Beschäftigung sowie auch Qualifizierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Dabei soll reguläre Beschäftigung nicht verdrängt werden. Gefördert werden sollen deshalb nur sinnvolle, Werte schaffende Tätigkeiten, die die öffentliche Infrastruktur bzw. das soziale Leistungsangebot verbessern und öffentlich anerkannt sind. Diese Arbeiten dürfen nur von nicht gewinnorientierten Unternehmen mit tarifvertraglicher Vergütung, unbefristet, sozialversicherungspflich-

tig, nach arbeitsrechtlichen Regeln angeboten und vertraglich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbart werden.

2.4 Leistungen der Grundsicherung der Grundsicherungssysteme und Sozialhilfe

2.4.1 Bürgergeld keine geeignete Alternative

Die Einführung eines Bürgergeldes würde im bestehenden deutschen Sozialsystem einen vollständigen Systemwechsel darstellen. Die Höhe der Leistung wäre nicht garantiert und daher von der Haushaltslage und politischen Entscheidungen abhängig.

Notwendige soziale Leistungen wie etwa zur Rehabilitation, zur Arbeitsförderung oder zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile wären nicht sichergestellt. Aus Sicht des Sozialverbands VdK stellt das Bürgergeld daher **keine akzeptable Alternative zu dem bestehenden sozialen Sicherungssystem** und insbesondere den eigentumsrechtlich geschützten Sozialversicherungsansprüchen dar.

2.4.2 Weiterentwicklung der Mindestsicherungssysteme

2.4.2.1 Regelsätze

Im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und im SGB XII (Sozialhilfe und insbesondere Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) müssen die Regelsätze nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts realitäts- und bedarfsgerecht ermittelt werden.

Anders als in der Grundsicherung für Arbeitssuchende geht es bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um dauerhafte Unterstützungsleistungen und nicht um die Überbrückung vorübergehender Notlagen.

Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung müssen deshalb eigene Regelsätze geschaffen werden. Insbesondere müssen bei der Neubemessung Bedarfe hinsichtlich Gesundheit, Barrierefreiheit und Mobilität berücksichtigt werden.

2.4.2.2 Bedarfsgemeinschaften

In den 3,3 Mio. Bedarfsgemeinschaften leben 1,7 Mio. nicht erwerbsfähige Personen – darunter vor allem Kinder unter 15 Jahren.

Bedarfsgemeinschaften benachteiligen vor allem Frauen und zementieren ihre finanzielle Abhängigkeit.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK sollte die verschärfte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Mitgliedern von Bedarfsgemeinschaften abgeschafft werden.

2.4.2.3 Kinderzuschlag

Noch sind vielfach Eltern allein aufgrund ihrer Kinder auf zusätzliche Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose angewiesen. Deshalb sollte der Kinderzuschlag als vorrangige Leistung gegenüber Grundsicherung und Sozialhilfe ausge-

baut werden, um so schrittweise eine eigenständige, materielle Sicherung von Kindern zu erreichen.

2.4.2.4 Wiedereinführung einmaliger Leistungen

Nach geltendem Recht müssen einmalige Bedarfe grundsätzlich aus dem laufenden Regelsatz durch Ansparen gedeckt werden.

Es widerspricht der Lebenserfahrung, dass Verbrauchsgüter wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Fahrräder und Brillen aus den bestehenden Regelleistungen angespart werden können.

Der Sozialverband VdK fordert daher die Wiedereinführung der Möglichkeit zur **Gewährung einmaliger typischer wie atypischer Leistungen.**

2.4.2.5 Ausgestaltung des Mehrbedarfs

Der Mehrbedarf für behinderte und chronisch kranke und ältere Menschen muss in ausreichendem Maße bei der Ausgestaltung der Leistungen zur Grundsicherung berücksichtigt werden.

Hier geht es u.a. um die Folge eingeschränkter Mobilität, für die barrierefreie Anpassung der Wohnung, um die Berücksichtigung des behindertengerechten Wohnraums und die Anerkennung der kostenaufwendigen Ernährung bei Auftreten mehrerer Erkrankungen.

2.4.2.6 Freibeträge für und bei eigener Vorsorge

Die zum Teil vollständig unterschiedlichen Regelungen im SGB II und SGB XII bei den Einkommens- und Vermögensfreibeträgen müssen in Einklang gebracht werden. Insbesondere Freibeträge zur Altersvorsorge müssen deutlich angehoben und vereinheitlicht werden. Jede Form der Altersvorsorge einschließlich gesetzlicher Rentenversicherung und privater und betrieblicher Vorsorge muss auch im Alter durch Freibeträge das individuelle Grundsicherungsniveau erhöhen.

2.4.2.7 Regelbedarfsstufe 3

In der Grundsicherung für Ältere und dauernd Erwerbsgeminderte erhalten behinderte Volljährige, die bei ihren Eltern oder anderen Angehörigen in deren Haushalt leben, nur 80 % des vollen Regelsatzes (Regelbedarfsstufe 3), während Erwerbsfähige, die über 25 Jahre alt sind und im Haushalt ihrer Eltern leben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den vollen Regelsatz erhalten.

Der Sozialverband VdK sieht hierin eine verfassungsrechtlich bedenkliche Benachteiligung behinderter Menschen, die sozialpolitisch nicht zu begründen ist.

2.4.2.8 Beschränkung der zeitlichen Anwendbarkeit des § 44 SGB X in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 44 SGB X schafft für Leistungsberechtigte die Möglichkeit, einen belastenden Verwaltungsakt, der zum Beispiel durch Ablauf der Widerspruchsfrist bestandskräftig geworden ist, vier Jahre rückwirkend noch einer Überprüfung zuzuführen.

Wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass dieser Verwaltungsakt rechtswidrig war und deshalb Leistungen zu Unrecht nicht erbracht wurden, muss er grundsätzlich mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Die zu Unrecht nicht erbrachten Leistungen müssen für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren und 364 (im Schaltjahr 365) Tagen rückwirkend gewährt werden.

Innerhalb der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist aufgrund der Sondervorschrift in § 40 SGB II eine Überprüfung dagegen grundsätzlich nur noch für ein Jahr rückwirkend zulässig. Demzufolge kann es im für den Leistungsempfänger günstigsten Fall nur zu einer rückwärtigen Leistungsgewährung von einem Jahr und 364 Tagen kommen.

§ 44 SGB X ist auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sowohl in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, als auch der Sozialhilfe grundsätzlich anwendbar. Aus Sicht des Sozialverbands VdK widerspricht es daher dem Gerechtigkeitsprinzip, dass im SGB II-Bereich eine Überprüfung nur für Jahr rückwirkend möglich ist.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK muss daher die zeitliche Beschränkung der Überprüfung nach § 44 SGB X von Bescheiden im SGB II-Rechtskreis beseitigt werden.

2.5 Kinderarmut

Der Kampf gegen Bildungsarmut muss eine zentrale Aufgabe für die Politik werden. Bildung ist entscheidend für die späteren Perspektiven in der Gesellschaft. Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist stärker als früher dafür entscheidend, den Zugang zur Mittelschicht zu öffnen und die Gefahr eines sozialen Abstiegs zu verringern. Die Förderung jedes Einzelnen ist notwendig, um die Herausforderungen des demografischen Wandels für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu meistern. Hierzu sind insbesondere notwendig:

2.5.1 Familienunterstützende Infrastruktur

Die Verbesserung der Chancengleichheit für Kinder muss ein vorrangiges Ziel werden. Kinderbetreuung und Ganztagsschulen müssen schrittweise quantitativ flächendeckend und qualitativ dem Kindesbedarf entsprechend ausgebaut werden. Die Kindertagesbetreuung muss kostenfrei sein. Der notwendige Bedarf der Kinder insbesondere im Hinblick auf Kleidung, Verpflegung, Fahrtkosten, Lernmittel und Teilnahme an Freizeiten muss dabei sichergestellt werden. Kinder mit Migrationshintergrund müssen durch eine kontinuierliche Sprachförderung unterstützt werden.

2.5.2 Neue inklusive Schulkonzepte

Durch neue inklusive Schulkonzepte muss die bestehende Selektion und Separation im deutschen Schulsystem überwunden werden. Die Regelschule muss für alle Schüler Standard werden. Zur Förderung von Schülern und Schülerinnen mit Behinderung bedarf es hierbei insbesondere weitreichender pädagogischer Veränderungen des Unterrichts, Qualifizierungsmaßnahmen bei den Lehrkräften und der Kooperation mit sonderpädagogischen Fachkräften. In diesem System muss sichergestellt werden, dass alle Schüler einen Abschluss erreichen.

2.5.3 Weiterentwicklung der beruflichen Ausbildung

Die Strukturen der beruflichen Ausbildung müssen weiterentwickelt werden. Junge Menschen müssen zügiger in qualifizierende Berufsbildungsgänge kommen.

Die Ausbildungssituation behinderter und schwerbehinderter junger Menschen muss verbessert, insbesondere ihre betriebliche und betriebsnahe Ausbildung deutlich ausgebaut werden. Um dies zu erreichen, sind die Arbeitgeber in der Pflicht, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen und eine Selbstverpflichtung für eine Ausbildungsoffensive zugunsten junger behinderter Menschen zu unterzeichnen.

2.5.4 Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung

Es muss ein engmaschiges Vorsorgesystem für Kinder installiert werden, um gesundheitliche Gefahren frühzeitig zu erkennen und gesundheitsbewusstes Verhalten zu fördern. Die Kinder- und Jugendhilfe muss im Sinne einer gesundheitsbezogenen Prävention weiterentwickelt werden.

2.6 Vermeidung von Altersarmut

2.6.1 Ursachenbezogener Ansatz

Der Sozialverband VdK hat seit Jahren auf die Gefahr zunehmender Altersarmut aufmerksam gemacht.

Die Zahl armer Rentner wird in Zukunft drastisch steigen, weil die Absenkung des Leistungsniveaus und Leistungskürzungen mit Arbeitsmarkteffekten zusammentreffen.

Aufgrund des **Strukturwandels am Arbeitsmarkt** seit den 90er Jahren werden geschlossene Erwerbsverläufe immer seltener. Der Teilzeit- und Niedriglohnsektor hat sich ausgeweitet. 2010 erhielt fast jeder vierte Beschäftigte nur Niedriglohn.[26] Absolut kontraproduktiv ist, dass nach dem Koalitionsvertrag die Ausbreitung von geringfügiger Beschäftigung auch noch gefördert werden soll. Leiharbeit und Solo-Selbstständigkeit nehmen immer mehr zu. Langzeitarbeitslosigkeit ist gerade in den neuen Bundesländern ein Strukturproblem.

Neben diesen Arbeitsmarkteffekten ist aber auch die **Rentenpolitik der letzten 20 Jahre mit ihrer einseitigen Fixierung auf Beitrags- statt Leistungsziele für die steigende Altersarmut verantwortlich.**

2.6.2 Der Rente vorgelagerte Maßnahmen

Es gibt eine Reihe von geeigneten und seit Langem bekannten Instrumenten, um die in der Erwerbsphase liegenden Ursachen von Altersarmut zu bekämpfen. Diese Instrumente müssten nur eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten gehören **der Rente vorgelagerte Maßnahmen** wie

- die Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns,
- die Eindämmung des prekären Arbeitsmarktes (wie z.B. geringfügige oder niedrig entlohnte Beschäftigung, Teilzeit und Leiharbeit),

[26] Thorsten Kalina und Claudia Weinkopf, Niedriglohnbeschäftigung 2010: Fast jede/r Vierte arbeitet für Niedriglohn, IAQ Report 1, 2012

- eine offensive Arbeitsmarktpolitik und
- verstärkte Anstrengungen der Betriebe und Rehabilitationsträger zur Erhaltung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit.

Notwendig ist vielmehr eine Umkehr in der Rentenpolitik mit einer **Restabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung.**

Die Rentenversicherung muss zumindest langfristig wieder nach langjähriger Erwerbstätigkeit ein angemessenes Leistungsniveau sicherstellen. Unverzichtbar hierzu ist, dass in einem ersten Schritt das weitere Absinken des Rentenniveaus gestoppt wird. Erforderlich ist hierzu die dauerhafte **Streichung der Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel**.

2.6.3 Umkehr in der Rentenpolitik

Zur **Vermeidung von Altersarmut innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung** sollten gezielt die bekannten und bewährten **Elemente des sozialen Ausgleichs** wie Rente nach Mindesteinkommen, Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit und Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und Pflege von Familienangehörigen überprüft, modifiziert und ausgebaut werden. Notwendig ist insbesondere die rentenrechtliche Anerkennung von drei Jahren Kinderziehungszeit auch für vor 1992 geborene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Frauen oder Männer, die die Kindererziehung geleistet haben, bereits Rente beziehen.

Selbstständige ohne Absicherung in berufsständischen Versorgungswerken sollten in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert werden.

Insbesondere auch zur Vermeidung von Erwerbsminderungsrenten müssen die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen, damit bestehende Rechtsansprüche auf notwendige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsplatz unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Wunsch- und Wahlrechte erfüllt werden können. Der Sozialverband VdK fordert daher die Abschaffung des Reha-Deckels.

Weitergehender Handlungsbedarf besteht darüber hinaus bei der **Erwerbsminderungsrente**.

Hier müssen insbesondere die Leistungen verbessert werden.

Die bei den Erwerbsminderungsrenten systemwidrigen Abschläge müssen ersatzlos gestrichen werden. Sachgerecht ist aus Sicht des Sozialverbands VdK die Verlängerung der Zurechnungszeit. Die letzten Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung sollten als beitragsgeminderte Zeit berücksichtigt werden. Dies hätte zur Folge, dass diese Zeit nicht nur nach den tatsächlich entrichteten niedrigen Beiträgen, sondern nach dem Günstigkeitsprinzip auch alternativ nach dem Durchschnittswert aller im Erwerbsleben gezahlten Beiträge bewertet werden könnte.

2.7 Drohende Armut durch steigende Energiekosten

Der Zugang zu Energie stellt ein grundlegendes Element der Daseinsfürsorge und gesellschaftlichen Teilhabe dar.

Allein seit 2005 haben sich im Bundesdurchschnitt die Stromkosten um 44 % erhöht. Steigende Energiekosten belasten zunehmend vor allem Menschen mit geringem Einkommen, weil diese einen überdurchschnittlichen Anteil ihres Einkommens für Strom und Wärme aufwenden müssen. Wegen knapper Mittel können

sie nicht in energieeffiziente Geräte investieren. Sie können die Energiekosten selbst kaum mehr bezahlen ohne an anderer Stelle wie bei Kleidung oder bei Lebensmitteln einzusparen. Wenn sie dazu nicht mehr in der Lage sind, wird die Versorgung gesperrt. Die Betroffenen werden von einer elementaren Daseinsvorsorge abgesperrt und stehen vor existentiellen Problemen.

In der Grundsicherung und dem Wohngeldrecht werden Energiekosten unzureichend berücksichtigt. In den Regelsätzen sind die Kosten für Strom nur pauschaliert enthalten. Beim Wohngeld werden die Kosten für Heizung, Warmwasser und Strom überhaupt nicht berücksichtigt.[27]

Energie wird deshalb zu einem neuen Armutsproblem. Aus Sicht des Sozialverbands VdK ist es notwendig, dass

- Energiepreise sich neben dem Verbrauch auch gestaffelt nach dem Einkommen richten müssen,
- Präventivmaßnahmen, wie z.B. der „Stromspar-Check für einkommensschwache Haushalte“ oder die Energieberatungen der Verbraucherzentralen, sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Stromsperren, wie z.B. Schuldnerberatungen, über den Kreis der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung hinaus auf weitere armutsgefährdete Bevölkerungsgruppen ausgeweitet werden müssen,
- Energieschulden in der Grundsicherung nicht nur als Darlehen, sondern auch als Zuschuss übernommen werden können. Derartige Hilfen müssen über den Kreis der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung hinaus auch weiteren armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen zugänglich gemacht werden.
- für Grundsicherungsberechtigte neben Wohn- und Heizkosten auch die Kosten für Strom in tatsächlicher Höhe übernommen werden,
- beim Wohngeld die Kosten für Heizung, Warmwasser und Strom als wohngeldfähige Nebenkosten berücksichtigt werden und
- für Grundsicherungsempfänger die Angemessenheitsgrenzen für Kaltmiete so angepasst werden, dass sie durch energetische Gebäudesanierung nicht benachteiligt werden.

[27] Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 wurde die im Januar 2009 eingeführte Heizkostenpauschale beim Wohngeld abgeschafft.